



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008

Kundgemacht im Internet unter www.salzburg.gv.at am 29. August 2008

Die Gesetzesmaterialien zum folgenden Gesetz (Blg LT 13. GP: Regierungsvorlage 729 und Ausschussbericht 752, jeweils 5. Sess) können von der Landtagskanzlei, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon (0662) 80 42-32 50, Fax (0662) 80 42-27 75, zum Selbstkostenpreis bezogen werden bzw sind unter der Internet-Adresse <http://www.salzburg.gv.at/pol-verw/landtag/lpi-aktuell.htm> abfragbar.

72. Landesverfassungsgesetz vom 2. Juli 2008, mit dem das Salzburger Stadtrecht 1966 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Stadtrecht 1966, LGBl Nr 47, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl Nr 64/2008, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Nach der den § 3 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 3a Schutz des Weltkulturerbes der Stadt“

1.2. Nach der den § 82 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„VII. Abschnitt

§ 83 Inkrafttreten ab dem Gesetz LGBl Nr 120/2006 novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu“

2. Nach § 3 wird eingefügt:

„Schutz des Weltkulturerbes der Stadt

§ 3a

Als hervorragende Zielsetzung des Handelns der Stadt Salzburg gilt der Schutz ihres Weltkulturerbes, insbesondere der Schutz der historisch bedeutsamen Altstadt sowie der das Stadtbild prägenden Stadtlandschaften. Ihm kommt im Handeln der Stadt ein vorrangiges öffentliches Interesse zu.“

3. Im § 15 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 2 erster Satz wird nach dem Wort „ist“ der Nebensatz „, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist,“ eingefügt.

3.2. Nach Abs 2 wird eingefügt:

„(2a) Zu einem gültigen Beschluss betreffend den Schutz der für das Stadtbild prägenden Stadtlandschaften ist die Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder und die Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.“

4. Im § 53a Abs 1 wird vor dem letzten Satz eingefügt: „Beschlüsse des Gemeinderates über eine wesentliche Änderung des beschlossenen Schutzes der für das Stadtbild prägenden Stadtlandschaften, insbesondere über die Herausnahme von Flächen aus dem davon erfassten Bereich ohne einen weitestgehend gleichwertigen Flächenersatz, sind jedenfalls einer Bürgerabstimmung zu unterziehen.“

5. Nach § 82 wird eingefügt: „**VII. Abschnitt**“

6. Im § 83 wird angefügt:

„(3) Die §§ 3a, 15 Abs 2 und 2a sowie 53a Abs 1 in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBI Nr 72/2008 treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.“

Holztrattner

Burgstaller